



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 0 1 2 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	16.12.2021			
Verwaltungsausschuss	22.12.2021			
Rat	20.01.2022			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 - zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf - 1. Änderung; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschluss und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss.
2. Der Rat der Stadt beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 – zwischen Forst Ahlsdorf und Stadtgrenze Wohlsdorf – 1. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

Begründung:

Der Entwurf des o.g. Planes hat den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegen. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken und Anregungen:

- ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 21.10.2021
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 27.10.2021
- EWE Netz GmbH vom 27.10.2021
- Avacon Netz GmbH vom 25.10.2021
- Gascade Gastransport GmbH vom 10.11.2021
- Industrie- und Handelskammer Stade vom 11.11.2021
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 16.11.2021
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 08.11.2021
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 15.11.2021
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 22.11.2021
- Wintershall Dea Deutschland GmbH vom 22.11.2021
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 22.11.2021

2. Gemeinde Scheeßel vom 08.11.2021

Seitens der Gemeinde Scheeßel bestehen bezüglich o.g. Planung zur Nachnutzung der Biogasanlage Bedenken im Zusammenhang mit der verkehrlichen Erschließung.

Für die geplante Nutzung zur Lagerung, Vergärung und Aufbereitung werden nachwachsende Rohstoffe und organische Düngemittel an- und abtransportiert. Dafür sollen vorwiegend Straßen und Wege der Gemeinde Scheeßel in Anspruch genommen werden. Gegenüber der bisherigen Nutzung als Biogasanlage ist zu erwarten, dass sich die Verkehre verändern werden. Zum einen ist aufgrund der ganzjährigen Nutzung mit einer Zunahme der Fahrten zu rechnen, ggfs. aber auch mit einer Änderung der Fahrtstrecken bzw. der genutzten Straßen und Wege. Außerdem wäre zu prüfen, mit welchen Fahrzeugen (Gewichtsklassen) der Standort an- und abgefahren werden soll.

Zwischen der Gemeinde Scheeßel und dem Vorhabenträger ist deshalb ein städtebaulicher Vertrag i.S. des § 11 BauGB vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB abzuschließen. Darin sollen insbesondere Beweissicherung und Unterhaltung der Erschließungsstraßen und -wege und ein eventuell erforderlicher Ausbau geregelt werden.

Ich bitte, den Vorhabenträger aufzufordern, sich mit der Gemeinde Scheeßel rechtzeitig in Verbindung zu setzen, um den Vertrag vor dem Satzungsbeschluss Ihrer Bauleitplanung abschließen zu können. Außerdem bitte ich um Aufnahme dieser Forderung in Ihrem Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Eine erhebliche Verkehrszunahme ist durch das Weiterbetreiben der bereits bestehenden Lagerflächen und Lagerbehälter nicht zu erwarten. Der Vorhabenträger WOGAS GmbH & Co. KG ist auch Betreiber des Windparks Wohlsdorf. In diesem Zusammenhang wurden die landwirtschaftlichen Wege kürzlich für den durch die Windkraftanlagen zu erwartenden Verkehr ertüchtigt und ausgebaut.

Der Vorhabenträger hat sich hierzu mit der Gemeinde Scheeßel abzustimmen. Der bereits bestehende Vertrag mit der Gemeinde Scheeßel ist zu prüfen und ggf. anzupassen. Eine entsprechende Klausel wird in den Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Rotenburg aufgenommen.

An der vorliegenden Planung wird festgehalten.

3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vom 17.11.2021

Die zukünftig zulässigen Nutzungen:

Anlagen zur Annahme, Lagerung, Vergärung und Aufbereitung nachwachsender Rohstoffe und organische Düngemittel (Gülle/Gärreste, Mist) werden immissionsschutzrechtlich beim Landkreis angesiedelt sein.

Bei der Annahme, Lagerung, Vergärung und Aufbereitung von Nebenprodukten der Lebensmittelverarbeitung kann es um Abfälle gehen. Dann wäre die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes gegeben.

In diesem Rahmen erfolgt die hiesige Stellungnahme dahingehend, dass aus der Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven gegen den o.g. Entwurf keine Bedenken bestehen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Ausweisung im Bebauungsplan ersetzt keine Nutzungsänderungs- oder Betriebsgenehmigung. Für die Lagerung von Rohstoffen oder auch sog. Nebenprodukten der Lebensmittelindustrie ist vorab eine entsprechende Genehmigung einzuholen, in der die abfallwirtschaftliche Relevanz im Einzelfall zu beurteilen ist.

An der vorliegenden Planung wird festgehalten.

4. Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 25.11.2021

Gegen die Änderung des oben genannten Bebauungsplanes möchten wir Punkte anmerken.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Betreffend der elektrischen Leistung muss Ihnen ein Fehler unterlaufen sein, nach unserem Kenntnisstand hat die Biogas eine elektrische Leistung von inzwischen 1,1 MW (laut Marktstammdatenregister und Lastprofilverlauf) und nicht wie hier aufgeführt einer Leistung von 0,75 MW.

Da uns zum jetzigen Zeitpunkt keine Daten bezüglich der zukünftig benötigten Anschlusswerte für die Nutzungsänderung und Stromspeicherung vorliegen, können wir nicht beurteilen, ob das bestehende Leitungsnetz ausreichende Kapazitätsreserven bietet. Der Standort bzw. der Bereich selbst wird über eine eigene Kundentrafostation (115 Wogas) mit einer privaten Mittelspannungsanbindung versorgt, somit ist eine direkte Versorgung seitens der Stadtwerke Rotenburg nicht möglich.

Aufgrund folgender Äußerung

Der Vorhabenträger WOGAS GmbH & Co. KG ist auch Betreiber des Windparks Wohlstorf (bitte in Wohlsdorf ändern). Zur Ausnutzung von Synergieeffekten ist kurz- bis mittelfristig als Nachnutzung auch die Errichtung von Stromspeichern für die angrenzenden Windenergieanlagen vorgesehen, um Spitzenlasten abzuf puffern und Netzstabilität herzustellen.

gehen wir allerdings davon aus, dass die Stromspeicher direkt ins Netz des neuen Windparks integriert sind. Hierbei ist dann eine galvanische und örtliche Trennung zum Netz der Stadtwerke Rotenburg zu gewährleisten. Der Windpark soll über ein eigenes Umspannwerk (110 kV) im Bereich Bartelsdorf direkt einspeisend in das Netz der Avacon betrieben werden.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen fehlerhaften Aussagen werden in der Begründung redaktionell korrigiert. Derzeit sind keine Anpassungen bezüglich der Stromversorgung durch die Stadtwerke erforderlich. Sollten sich Änderungserfordernisse ergeben, so werden diese rechtzeitig gesondert beantragt.

An der vorliegenden Planung wird festgehalten.

4.4 Ver- und Entsorgung

Für die Versorgung mit Strom gelten die unter 4.1 aufgeführten Punkte. Eine Versorgung mit Trinkwasser ist seitens der Stadtwerke Rotenburg in dem Planungsgebiet nicht vorhanden und muss somit aus der Begründung gestrichen werden.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Der Hinweis ist richtig. Eine Anbindung an das Trinkwassernetz ist auch weiterhin nicht erforderlich. Der Passus in der Begründung wird korrigiert.

An der vorliegenden Planung wird festgehalten.

4.9 Trinkwasserschutz

Wie unter dem Punkt 4.9 ist das Planungsgebiet im Trinkwasserschutzgebiet Rotenburg Stadt, daher ist eine Beteiligung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises vorzusehen, der Landkreis beteiligt dann die Stadtwerke Rotenburg als begünstigter des Wasserschutzgebietes.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die unter Unteren Wasserbehörde des Landkreises wurde im Verfahren beteiligt. Bei den vorgesehenen Nutzungsänderungen werden entsprechende Betriebsgenehmigungen erforderlich, bei denen die UNB ebenfalls zu beteiligen ist.

An der vorliegenden Planung wird festgehalten.

5. BUND, Kreisgruppe Rotenburg vom 26.11.2021

Die BUND Kreisgruppe Rotenburg nimmt zu o. a. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e. V.“ abgegeben. Grundlage ist der vorliegende Entwurf der Begründung.

Anwendbarkeit des § 13a BauGB

Die Änderung des BPlans 7 soll auf Grundlage des § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung erfolgen. Diese Rechtsgrundlage ist bei der Lage der Fläche nicht zulässig.

Auf Seite 4 der Begründung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass überplante Flächen dem Innenbereich zugeordnet werden. Das bedeutet aber nicht, dass jede Fläche des Innenbereichs mit § 13a überplant werden darf. Hier gibt es eine eindeutige Rechtsprechung.

VGH München: Urteil v. 26.04.2018 – 9 N 14.269

„Das Tatbestandsmerkmal der „Innenentwicklung“ ist Voraussetzung sowohl für die in § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung und der Nachverdichtung von Flächen als auch für andere, nicht konkretisierte Maßnahmen. „Innenentwicklung“ ist der Oberbegriff, der die Anwendung des beschleunigten Verfahrens eröffnet. Mit dem Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung beschränkt § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB seinen räumlichen Anwendungsbereich. Überplant werden dürfen Flächen, die von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen werden.“

Das Gericht weist auch darauf hin, dass selbst für eine Baulücke der § 13a nur in bestimmten Fällen angewandt werden.

*„Ein „Außenbereich im Innenbereich“, der ggf. nach § 13a BauGB überplant werden kann (zum Beispiel **innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brachgefallene Flächen**), ist eine ringsum von Bebauung umgebene Freifläche, die so groß ist, dass sich ihre Bebauung nicht mehr als zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung aufdrängt und die deshalb nicht als Baulücke erscheint. **Daran fehlt es aber, wenn die Freifläche nicht ringsum von einer berücksichtigungsfähigen Bebauung umgeben ist.**“*

BVerwG: Beschluss 4 BN 30.16 vom 20.06.2017

„Als Gebiete, die für Bebauungspläne der Innenentwicklung in Betracht kommen, nennt er (der Gesetzgeber) beispielhaft die im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. d. § 34 Abs. 1 BauGB, innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brachgefallene Flächen sowie innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiete mit einem Bebauungsplan, der infolge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert oder durch einen neuen Bebauungsplan abgelöst werden soll (BVerwG, Urteil vom 4. November 2015 - 4 CN 9.14 (/041115U4CN9.14.0)- BVerwGE 153, 174 Rn. 24 mit Verweis auf BT-Drs. 16/2496 S. 12 zu Nummer 8 und Absatz 1).“

*...
„Innenentwicklung“ ist deshalb der Oberbegriff (zutreffend Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand Februar 2017, § 13a Rn. 30), der die Anwendung des beschleunigten Verfahrens eröffnet. Hieraus folgt, dass es für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht darauf ankommt, wie die Gemeinde die von ihr mit dem Bebauungsplan beabsichtigten Maßnahmen bezeichnet, sondern allein darauf, ob sie mit diesem „Innenentwicklung“ i. S. d. Vorschrift betreibt.“*

Die beplante Fläche liegt nicht (!), wie rechtlich gefordert, inmitten (!) des Siedlungsgebietes der Stadt Rotenburg. Eine umgebende Bebauung ist weit entfernt. Die Anwendbarkeit des § 13a ist daher nicht gegeben.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Eine Lage inmitten des Siedlungsgebietes ist für Verfahren nach 13 a BauGB nicht erforderlich. Es handelt sich um einen mit einem Bebauungsplan überplanten Bereich nach § 30 BauGB, der einer Innenentwicklung grundsätzlich zugänglich ist.

Flächen, die nicht dem Siedlungsbereich zuzurechnen sind, können nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung sein. Der Innenbereich i. S. d. § 34 BauGB und der Siedlungsbereich bzw. die Innenentwicklung i. S. d. § 13 a N BauGB sind aber nicht gleichzusetzen.

Es ist richtig, dass es sich bei der Biogasanlage nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil i. S. d. § 34 Abs. 1 BauGB (d. h. einen sog. unbeplanten Innenbereich) handelt. Da es sich aber um eine mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan überplante Fläche handelt, ist planungsrechtlich nicht mehr von einem Außenbereich nach § 35 BauGB auszugehen, auch wenn die Fläche natürlich räumlich im Außenbereich liegt.

Vgl. hierzu Kommentar zum BauGB, Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Februar 2021, zum §13a BauGB, Rn 35:

*„Was Bebauungsplanflächen betrifft, also Flächen im Sinne des §30 Abs. 1 und 2 BauGB – **Flächen im Geltungsbereich eines qualifizierten oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes betrifft** – ist **grundsätzlich** von der durch die kommunale Planung vorgenommenen Zuordnung zum Siedlungsbereich und damit dem **Bereich der Innenentwicklung** auszugehen.“*

Indem die Stadt Rotenburg für die Biogasanlage einen qualifizierten bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellt hat, hat sie das Vorhaben quasi dem Anwendungsbereich des § 35 BauGB und somit dem Außenbereich entzogen. Planungsrechtlich liegt das Vorhaben damit nicht im Außenbereich. Seine Zulässigkeit richtet sich gem. § 30 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB nach dem Bebauungsplan.

Dabei ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. Vorliegend handelt es sich um einen bestehenden, gut in der Umgebung etablierten Biogasanlagenstandort mit den erforderlichen baulichen Einrichtungen. Aufgrund des heranrückenden Windenergiestandortes ist die Nutzung der Biogasanlage aufzugeben.

Vor dem Hintergrund, dass im Landkreis Rotenburg ein erheblicher Bedarf an Lagerflächen für die Landwirtschaft besteht (s. verschärfte Gesetzgebung zur Ausbringung von Nitraten und Vorhaltung von Lagerkapazitäten) soll der gut ausgebaute Standort mit seinen bestehenden Gärrestebehälter und Siloplaten samt Entwässerung weiterhin einer landwirtschaftlichen Nachnutzung zur Verfügung stehen. Es handelt sich nicht um eine unbeplante Außenbereichsfläche, die einer neuen Bebauung zugänglich gemacht werden soll. Der Standort ist grundsätzlich auch weiterhin für eine landwirtschaftlich geprägt Nutzung gut geeignet.

Die Stadt Rotenburg sieht daher in dieser Nachnutzung der Fläche einen Beitrag zur Verringerung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Die Neuerrichtung entsprechender Lagerflächen an anderer Stelle kann dadurch entfallen.

Die Anwendung des §13 a BauGB ist insofern möglich. Dies gilt umso mehr, als keine zusätzlichen, über den Bestand hinausgehenden, Flächenversiegelungen erfolgen sollen.

An der vorliegenden Planung wird festgehalten.

6. Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 26.11.2021

Von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1. Bauaufsichtliche Stellungnahme

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss das beschleunigte Verfahren die Ausnahme bleiben. Es darf von der Gemeinde nicht zur Regel erhoben werden. Das geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hervor (Az.: 4 CN 6.19 vom 29.06.2021).

In diesem Falle kann § 13 a BauGB entgegen der Ausführungen in der Begründung nicht zu Einsatz kommen. Die hier in Rede stehende Fläche gehört nicht zum Siedlungsbereich der Stadt Rotenburg (Wümme). Dieser räumlich doch deutlich abgesetzte Bereich war ursprünglich der planungsrechtliche Außenbereich und für die Biogasanlage ganz bewusst gewählt aufgrund der Entfernung von den jeweiligen Siedlungsbereichen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ausführungen in der UPR Ausgabe 10/2021 Seite 364 ff.

Mithin ist das Entwicklungsgebot zu beachten und der Flächennutzungsplan ebenfalls einem Änderungsverfahren zu unterziehen, soweit die Planrechtfertigung und die städtebauliche Erforderlichkeit für eine gewerbliche Lagerfläche, gewerbliche Lagerbehälter und einer gewerblichen Lagerhalle abgesetzt von den Siedlungsbereichen entsprechend begründet werden kann.

Zudem ist die Bezeichnung für ein Sondergebiet „Landwirtschaftliche Dienstleistungen“ inhaltlich nicht hinreichend bestimmt genug.

Zudem bitte ich in eigener Verantwortung die TRAS 120 zu prüfen. Die Schutzabstände der TRAS 120 beziehen sich i.d.R. auf die gasbeauftragten Anlagenteile. Auch bei der Güllelagerung sind Methanfreisetzungen zu erwarten.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

zu 1.) Das beschleunigte Verfahren ist kein „Ausnahmeverfahren“, sondern ein Regelverfahren, sofern die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Im benannten Urteil war dies nicht der Fall. Ist die Anwendbarkeit gegeben, steht es der Gemeinde grundsätzlich frei, ein „Normalverfahren“ nach §30 BauGB oder das sog. beschleunigte Verfahren zu wählen.

Wie in der Abwägung zur vorausgegangenen Stellungnahme umfassend erläutert, handelt es sich um einen mit einem Bebauungsplan überplanten Bereich nach § 30 BauGB, der einer Innenentwicklung grundsätzlich zugänglich ist. Das Verfahren wurde bewusst gewählt, da keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen.

Der Flächennutzungsplan kann im Zuge einer Berichtigung formlos geändert werden. Erforderlich wird lediglich die Änderung der Zweckbestimmung. Die Fläche bleibt weiterhin Sondergebiet mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt.

Unter der Textlichen Festsetzung Nr. 1 erfolgt eine sehr differenzierte Erläuterung der zul. Nutzungen. Damit ist die Bezeichnung für das Sondergebiet hinreichend genau bestimmt.

Die Regelungen der TRAS 120 - Technische Regel für Anlagensicherheit (TRAS 120) beziehen sich ausschließlich auf die sicherheitstechnischen Anforderungen an Biogasanlagen. Mit Aufgabe der Biogasanlage erfolgt keine Gaslagerung und Aufbereitung mehr. Insofern hat die TRAS 120 für das Plangebiet keine Relevanz mehr.

Im Übrigen sind gasführende Anlagen im Wirkungsbereich von Windkraftanlagen nicht generell ausgeschlossen (s. bestehende Gasstation südlich des Plangebietes).

An der Planung wird festgehalten.

2. Regionalplanerische Stellungnahme

Keine Bedenken.

3. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Keine Bedenken.

4. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Änderung des Bebauungsplans.

Gegebenenfalls sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen in den weiteren Verfahren zur Umnutzung zu überprüfen und anzupassen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

zu 4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planungsumsetzung werden weitere Genehmigungserfordernisse geprüft und entsprechend abgearbeitet.

An der Planung wird festgehalten.

5. Abfall- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Zur Änderung des Bebauungsplans bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das B-Plan-Gebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgender Hinweis mit aufgenommen wird:

Sollten bei Erdarbeiten unnatürliche Bodenverfärbungen und/oder Gerüche festgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

zu 5.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.

An der Planung wird festgehalten.

6. Stellungnahme Kreisarchäologie

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt:

Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

zu 6.) Der Anregung wird gefolgt.

Der Anregung wird gefolgt. Auf der Planzeichnung sowie in der Begründung erfolgt eine entsprechende nachrichtliche Übernahme zum Denkmalschutz.

7. Naturschutzfachliche Stellungnahme

Die Biogasanlage befindet sich ohne jeden Zweifel im Außenbereich. Die Festsetzung eines benachbarten Vorranggebietes für Windenergie, dessen Bebauung ja Anlass für die geplante Änderung ist, wäre aufgrund der Abstandsregelung von 1.000m im RROP ansonsten gar nicht möglich gewesen. Die Anwendung des §13a BauGB auf diesen Fall ist daher m.E. klar ausgeschlossen, wenn man die Entstehungsgeschichte und die Begründung des §13a berücksichtigt. Zweck des Paragraphen ist die Anwendung auf den baurechtlichen Innenbereich. Man kann hier weder von einem Ortsteil noch von einem Siedlungsbereich sprechen, die nächste Siedlung ist 1 Kilometer entfernt.

Da der Betrieb der Biogasanlage aufgrund der konkurrierenden Nutzung einer Windenergieanlage im Gefahrenbereich aufgegeben werden soll bzw. die Genehmigung rechtlich erlischt, stellt sich für mich die Frage, ob dadurch nicht der ursprüngliche Bebauungsplan hinfällig/ nichtig wird, da es sich ja um einen vorhabenbezogenen B-Plan handelt und das Vorhaben schlicht nicht mehr existiert. Dafür würde auch sprechen, dass die Änderung das gesamte Plangebiet umfasst. Daher ist m.E. schon fraglich, ob man überhaupt eine ÄNDERUNG des B-Plans betreiben kann oder ob nicht eine Neuaufstellung eines vorhabenbezogenen B-Plans nötig wäre.

Bedenken bestehen gegen die Ausweitung, dass auch Nebenprodukte der Lebensmittelverarbeitung gelagert und verarbeitet werden dürfen, da dies mit Landwirtschaft m.E. nichts mehr zu tun hat, sondern Abfallwirtschaft betrifft.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

zu 7.) Zum Außenbereich gehören Gebiete oder Grundstücke, die weder überplant sind (nach § 30 BauGB), noch unter die Vorschrift des § 34 BauGB fallen (unbeplanter Innenbereich).

Da es sich um die Änderung eines bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB handelt, ist die Fläche planungsrechtlich eindeutig nicht dem Außenbereich zuzuordnen.

Auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan kann geändert werden. Eine Bebauungsplanänderung kann selbstverständlich den gesamten Geltungsbereich eines Bebauungsplanes erfassen. Vorliegend wird zudem lediglich die Art der zulässigen Nutzungen geändert. Alle sonstigen Festsetzungen bezüglich möglicher Flächenausnutzungen, Grünfestsetzungen usw. behalten Bestand. Der ebenfalls geänderte Vorhaben- und Erschließungsplan (ohne Biogasanlage) ist Bestandteil der Planung.

Das Erlöschen der Genehmigung für die Biogasanlage ist der Planungsanlass für die Änderung des Bebauungsplanes. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die bisherigen, bereits neben dem Betrieb der Biogasanlage, am Standort zulässigen Nutzungen, auch weiterhin zulässig bleiben. Dies betrifft insbesondere die Lagerung und Aufbereitung nachwachsender Rohstoffe und organischer Düngemittel aus der Landwirtschaft. Das Nutzungsspektrum wurde gegenüber dem Bestand lediglich geringfügig angepasst, um auch perspektivische Nutzungen zu berücksichtigen.

Gerade unter dem Aspekt des Ausbaus von Stoffkreisläufen wird derzeit die Nutzung von Nebenprodukten der Lebensmittelverarbeitung z.B. als Futtermittel für die Landwirtschaft neu diskutiert. Es handelt sich meist um pflanzliche Produkte, wie Alt-Backwaren, Mehle, sog. Cerealien oder Milchpulver, die zukünftig nicht mehr überwiegend entsorgt, sondern vermehrt genutzt werden sollen.

Es ist davon auszugehen, dass bestehende Konflikte und Abgrenzungen zur Abfallwirtschaft im Sinne nachhaltiger Wirtschaftsweisen absehbar durch entsprechende Regelungen geklärt werden. Insofern soll diese Option beibehalten werden, sofern sie sich auf die in der Bezeichnung des Sondergebietes entsprechend vorgegebene landwirtschaftliche Nutzung bezieht.

Wie bereits erläutert, ersetzt der vorliegende Bebauungsplan keine Betriebsgenehmigung. Diese ist gesondert einzuholen. Dabei erfolgt für den konkreten Antragsbestand eine weitere Prüfung.

An der Planung wird festgehalten.

8. Stellungnahme Fachgruppe Biogas

Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für die derzeit in dem B-Plan Gebiet bestehende Biogasanlage „Wogas Rotenburg“ liegt beim staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven.

Aufgrund der geplanten Nutzungsänderungen der Anlagenteile ist anzunehmen, dass die (immissionsschutzrechtliche?) Zuständigkeit der Anlage zukünftig eher beim Landkreis angesiedelt sein wird.

In der Begründung (1.4) wird festgesetzt, dass der Betrieb der Biogasanlage eingestellt werden soll und die bestehenden Behälter, Lagerflächen und Betriebsgebäude einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen.

Im Widerspruch hierzu sind gem. den textlichen Festsetzungen des B-Planes weiterhin Anlagen zur Annahme, Lagerung, Vergärung und Aufbereitung nachwachsender Rohstoffe (...) zulässig. Sobald von Vergärung gesprochen wird, ist i.d.R. auch von einem Gasaufkommen auszugehen, welches aus der Vergärung nachwachsender Rohstoffe als Biogas bezeichnet wird –

Die Anlagen zur Bauleitplanung sollten diesbezüglich konkretisiert werden.

Ggf. ist der Betrieb einer nicht mehr nach BImSchG genehmigungsbedürftigen (und nicht mehr störfallrechtlich relevanten) Biogasanlage in Kombination mit den angegebenen landwirtschaftlichen Dienstleistungen geplant!?

Weiterhin steht m.E. die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Dienstleistungen“ des Sondergebiets im Widerspruch zu der Darstellung in den textlichen Festsetzungen, dass es auch zulässig ist Nebenprodukte der Lebensmittelverarbeitung annehmen, lagern, vergären oder aufbereiten zu können. Das wäre dann eher im Bereich Abfallbearbeitung und/oder –entsorgung anzusiedeln.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

zu 8.) Im Plangebiet ist der Betrieb eine Biogasanlage nach Änderung des Bebauungsplanes nicht mehr zulässig und insofern ist auch keine Erzeugung und Nutzung von Biogas vorgesehen.

Wie in der vorausgegangenen Stellungnahme erläutert, können Nebenprodukte der Lebensmittelverarbeitung Verwendung in der Landwirtschaft finden. Insofern steht die Bezeichnung des Sondergebietes „Landwirtschaftliche Dienstleistungen“ nicht im Widerspruch zur entsprechend eingrenzenden Textfestsetzung.

An der Planung wird festgehalten.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Torsten Oestmann

Anlagen:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Begründung (mit Vorhaben- und Erschließungsplan)